

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Pro Natura
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	31. März 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)	6
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	13
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	14
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	15
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	16
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	17
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	18
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	19
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)	21
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	22
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	23
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	25
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	26
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Möglichkeit, zur Anhörung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Pro Natura vertritt die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und hat zum Ziel, die natürliche Vielfalt an Arten, Lebensräumen und Landschaften zu erhalten und zu fördern. In diesem Sinne haben wir die Unterlagen auf die Erreichung unserer Zielsetzungen überprüft.

Gerne teilen wir Ihnen hier unsere wichtigsten Punkte mit. Die ausführliche Begründung finden Sie bei den entsprechenden Kapiteln.

1. Das Verordnungspaket 2017 justiert die AP 14/17 nach vier Jahren Umsetzungszeit. Leider hat es das BLW verpasst, die Steuerung gezielt dort vorzunehmen, wo Defizite offensichtlich sind. Dafür werden neue Fördermöglichkeiten vorgeschlagen, ohne diese umfassend auf Umsetzbarkeit, Kontrollierbarkeit und Wirkung geprüft zu haben. Beispiel dafür sind die vorgeschlagenen Ressourcenprojekte oder die Förderung von Weidegänsen im SÖG.
2. Es fehlen zielführende Verbesserungsvorschläge, um die ökologischen Defizite zu beheben. Mit diesem Vorgehen ist es weiterhin nicht absehbar, dass die UZL-Ziele je erreicht werden können. Die Vorlage ist darum untauglich, die Landwirtschaft in Etappenzielen zur Erfüllung der UZL hin zu führen.
3. Mit Effizienzverbesserungen alleine können die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) nicht erreicht werden. Wir betrachten die Einführung von weiteren Massnahmen und Instrumenten, wie zum Beispiel einer Lenkungsabgabe auf Dünger, Kraftfutter und Pestiziden, weiterhin als überfällig. Der Ammoniaküberschuss ist ein schwerwiegendes Problem für die Biodiversität. Es werden für die Zeit 18-21 keine Massnahmen aufgeführt, welche das Problem entschärfen werden. Die Ressourcenprojekte sind da ein Tropfen auf den heissen Stein.
4. Jede Änderung oder Neuerung, welche das Sömmerungsgebiet betreffen, müssen zwingend auf den Einfluss auf grosse Beutegreifer (Wolf, Bär, Adler, etc.) untersucht und gewürdigt werden.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Vorschläge wohlwollend zu prüfen und bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Eine erneute teilweise Senkung der BFF-Beiträge lehnen wir entschieden ab. Die Signale, welche das BLW praktisch seit Start der AP 14/17 gegenüber der Landwirtschaft abgibt, zeugen von Rat- und Konzeptlosigkeit. Grössere Anpassungen an den Beiträgen, welche in der Konsequenz für viele Bauernbetriebe einkommenswirksam sind, können wir nur begrüssen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung des BFF-System nach vorgängig umfassender Evaluation vorgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird eine Sparübung im Bereich der Biodiversität als nicht sinnvoll erachtet, da die Wirkungsziele nicht erreicht sind. Zudem haben Beitragsverschiebungen, die nicht im Gesamtkonzept angeschaut werden, meist auch negative Auswirkungen vor Ort. So ist absehbar, dass zum Beispiel extensive Wiesen an wichtigen Lagen (Wildtierkorridore, Vernetzungsachsen) die jedoch auf Grund der Standortbedingungen die QII nie erfüllen werden, aufgehoben werden.

- Auf Seite 36 in der Vernehmlassungsunterlage steht die Begründung für die vorgeschlagene Senkung der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I. Als Hauptgrund wird die Erreichung der Flächenziele angegeben. Es werden jedoch nur vom BLW gesteckte Flächenziele erreicht, nicht jedoch notwendige Wirkungsziele. Dass keine weiteren Massnahmen bezüglich Erreichen der Wirkungsziele aufgeführt sind ist nicht nachvollziehbar.

- Die Anlage von Nährstoffpufferzonen um Flachmoore und Trockenwiesen ist weiterhin ein ungelöstes Problem. Die Pufferzonen sind für die geschützten Gebiete wichtig, erreichen aber häufig nicht die QII Stufe. Ihre Anlage führt bei Landwirten je nach Betriebssituation zu Einkommensverlusten. Mit der Senkung der Beiträge für die QI wird das Problem noch verschärft statt gelöst. Wir beantragen hier eine Verbesserung der Situation.

- Wir begrüssen die Nichteinführung eines zweiten Tierwohlbeitrages. Die Begründung der Nichteinführung auf Seite 36 in der Vernehmlassungsunterlage ist gut nachvollziehbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7	<p>Ziff. 4 bis 7 streichen und Massnahmen per 1.1.2018 in den ÖLN aufnehmen.</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;</p> <p>5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;</p> <p>6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im</p>	Die vorgeschlagenen Massnahmen sind alle als gute Landwirtschaftliche Praxis einzuschätzen. Wir lehnen es ab, hierfür Bundesgelder einzusetzen und beantragen die Obligatorischerklärung der vier vorgeschlagenen Massnahmen und die Aufnahme in den ÖLN.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau; <u>Eventualantrag:</u> Es ist ein zielführendes Monitoring und Reporting zur Wirkung der Massnahmen einzuführen.	<u>Zum Eventualantrag:</u> Die Wirkung der Massnahmen ist zu belegen.
Art. 13 Abs. 1 Anhang 1, Ziffer 2.1	Der Düngungsverzicht auf den Pufferzonen um die Biotope von nationaler Bedeutung ist durchzusetzen. Die Oberkontrolle durch den Bund ist zu gewährleisten.	Biotope von nationaler Bedeutung sind stark gefährdet wegen Nährstoffzufuhren aus den umgebenden Flächen. Der Vollzug ist in vielen Regionen nach wie vor sehr mangelhaft. Es fehlen die notwendigen Instrumente, um entsprechende Anreize für die Bewirtschafter sicherzustellen. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung ist flächendeckend vorzunehmen.
- Art. 30 Abs. 3bis - Art. 31 Abs. 3 - Art. 33 Abs. 2	Die Neuerung ist zu streichen. - 3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden. - 3 Kraffutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeinischen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidofutter verfüttert werden. - 2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.	Die vorgeschlagene Massnahme lehnen wir aus agronomischen, ökologischen und energetischen Überlegungen ab. Es gibt fachlich und sachlich keinen Grund, Weidegänse im Sömmerungsgebiet zu halten. Ein Label könnte sich genauso gut auf die Bergzone (Label Berggänse) konzentrieren. Es werden unnötige Kraffutter- und Düngerzufuhren ins und aus dem Sömmerungsgebiet generiert. Die Massnahme wird dazu führen, dass die ausgebrachte Düngermenge im Sömmerungsgebiet steigen wird. Eine Kontrolle von Art. 30 Abs. 3bis und Art. 31 Abs. 3 ist praktisch nicht möglich. Ebenso befürchten wir eine Zunahme der Konflikte mit den Beutegreifern. Weidegänse könnten eine leicht zugängliche Nahrungsquelle für die Beutegreifer wie Wolf, Bär oder Adler darstellen.
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern	Wir lehnen die Einzelstock und Nesterbehandlungen von Problempflanzen mit Pestiziden ab. Die Bekämpfung ist in jedem Fall nur mechanisch durchzuführen. Diese Regelung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Qualitätsstufe I	<p>dieser nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bekämpfen werden können. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4 zulässig. Für Hochstamm-Feldobstbäume dürfen nur biologische Mittel gemäss FiBL-Hilfsstoffliste (neu) Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</p>	<p>entspricht den Erwartungen der Bevölkerung zu BFF-Flächen, reduziert den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft und erleichtert den Vollzug, da die bisherige Regelung einen grossen Interpretationsspielraum beinhaltet.</p> <p>Als BFF angemeldete Hochstammfeldobstbäume sind ab 2018 nur noch mit biologischen Mitteln zu behandeln. Dies entspricht den Erwartungen der Bevölkerung, reduziert negative Folgen für die Nützlinge in den Bäumen, und reduziert den Pestizideinsatz der Landwirtschaft.</p>
Art. 59	<p>Das Anreizsystem im Rahmen der DZV ist derart weiterzuentwickeln, dass sich weitergehende Qualitätsverbesserungen für die Bewirtschafter lohnen.</p>	<p>Die für die Biodiversität eingesetzten Steuergelder sind volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn sie Anreize bilden, um die ökologische Qualität weiter zu verbessern. Viele Flächen, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe II erfüllen, haben das Potenzial für die weitere Erhöhung der Vielfalt seltener Pflanzenarten. Die Potenziale und die hierfür geeigneten Massnahmen können regional unterschiedlich sein.</p>
Art. 78 Abs.3	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg 5 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. (...).</p>	<p>Wir begrüssen die Anrechnung von Stickstoff in der «Suisse-Bilanz». Fraglich ist, ob 3kg N/ha ausreichen, damit die erbrachte Effizienz nicht mit eingebrachtem Kunstdünger überkompensiert wird. Wir beantragen darum die Erhöhung auf 5kg/ha.</p>
Art. 82b Beitrag und Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen	<p>Streichen.</p>	<p>siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni			
Art. 82d Beitrag und Art. 82e Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7			
Art. 82f Beitrag und Art. 82g Voraussetzungen und Auflagen	Streichen.	siehe Begründung zu Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7			
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge	Die aktuell mit REB geförderten Massnahmen, wie emissionsmindernde Ausbringtechnik, sind nach Auslaufen des Programms als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	Nach der Förderung soll auch gefordert werden.			
Anhang 1 Ziff. 6.2.4 Bst. c	-	Wir begrüßen die Anpassung, resp. Streichung der Wirkstoffe in der Liste der Pestizide.			
Anhang 1 (Tabelle) Ziff. 6.2.4	<p>Sonderbewilligung beim Mais streichen:</p> <table border="1" data-bbox="633 895 1337 1066"> <tr> <td data-bbox="633 895 786 1066">Maiszünsler bei Körnermais</td> <td data-bbox="786 895 1088 1066">Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Trichogramme spp.</td> <td data-bbox="1088 895 1337 1066">sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td> </tr> </table>	Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Trichogramme spp.	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	Laut Begründung in der Vernehmlassungsunterlage handelt es sich um eine relativ kleine Fläche, an welcher der Körnermais mit Insektiziden behandelt wird. Wir lehnen generell Insektizide bei Maisanbau ab. Wir stellen dem BLW die Frage, ob der Körnermaisbau an den betroffenen Standorten in den Kantonen FR und VD standortgerecht ist und eine agronomisch zielführende Fruchtfolge eingehalten wird um den Befall mit Maiszünsler einzudämmen.
Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Trichogramme spp.	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel			
Anhang 1 Ziffer 6.3.4.	-	Die Bekämpfung des Maiszünslers durch Insektizide ist nicht zielführend. Die Aufhebung der Befristung bis Dezember 2017 für Sonderbewilligungen lehnen wir ab. Diese Aufhebung läuft den Zielen des Nationalen Aktionsplan Pestizide zuwider und generiert einen zusätzlichen und ungerechtfertigten Aufwand für die kantonalen Pflanzenschutzdienste. Siehe Antrag zu Anhang 1, Ziff. 6.2.4.			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 7</p> <p>Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5</p> <p>Anpassung der BFF-Beiträge</p>	<p>Beitragsanpassungen streichen.</p>	<p>Eine erneute teilweise Senkung der BFF-Beiträge lehnen wir entschieden ab. Grössere Anpassungen an den Beiträgen, welche in der Konsequenz für viele Bauernbetriebe einkommenswirksam sind, können wir nur begrüßen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung des BFF-System nach vorgängig umfassender Evaluation vorgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt erachten wir eine Sparübung im Bereich der Biodiversität als kontraproduktiv, da die Wirkungsziele nicht erreicht sind. Zudem haben Beitragsverschiebungen, die nicht im Gesamtkonzept angeschaut werden, meist auch negative Auswirkungen vor Ort. So ist absehbar, dass zum Beispiel extensive Wiesen an wichtigen Lagen (Wildtierkorridore, Vernetzungsachsen) die jedoch auf Grund der Standortbedingungen die QII nie erfüllen werden, aufgehoben werden.</p>
<p>Anhang 4</p> <p>Ziffern 12.1.9 und 12.2.6</p>	<p>Bei Bäumen bis 20 Jahren Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.</p>	<p>Hochstammbäume, welche als BFF angemeldet sind tragen eine doppelte Funktion. Erstens die Förderung der Biodiversität, für das gibt es die Beiträge, und zweitens die Produktionsfunktion. Die Vorschläge des BLW betonen stark den Produktionsfokus und lassen den Fokus Förderung der Biodiversität vermissen. Die vorgeschlagene Neuerung schiesst über das Ziel hinaus und lehnen wir ab.</p> <p>Aus arbeitstechnischen Gründen und aus Gründen der Arbeitssicherheit ist es oft nicht sinnvoll, alte Hochstammobstbäume zu schneiden. Es ist deshalb dem vorgeschlagenen Verordnungstext eine Alterslimite zu alten Hochstammobstbäumen hinzuzufügen.</p> <p>Die Erwähnung des Wurzelschutzes darf nicht dazu führen, dass landesweit verzinkte Gitter eingegraben werden oder dass vermehrt Rodentizide eingesetzt werden.</p> <p>Den Teil zur fachgerechten Bekämpfung von gefährlichen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Schadorganismen lehnen wir aus folgenden Gründen ab: Die Erläuterungen sind ungenügend, um die Konsequenzen einschätzen zu können. Unklar ist zum Beispiel was unter „<i>besonders gefährliche</i> Schadorganismen“ gemeint ist, wie hoch ist der zu erwartende zusätzliche Pestizideinsatz aus dieser Massnahme sein wird oder gemäss welchen wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien das BLW annimmt, dass Schadorganismen von Hochstammfeldobstbäumen auf Niederstammkulturen übertragen werden.</p>

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Einführung einer Lenkungsabgabe auf Krafffutter.	Die steigenden Krafffuttermittelimporte sind ein ökologisches Problem. Wir beantragen die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Krafffutter.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Einführung einer Lenkungsabgabe.	Die Schweiz gehört zu den Ländern mit einem besonders hohen Pestizid-Einsatz. Die Biodiversität schwindet unter dem Pestizid-Einsatz massiv. Das betrifft Bestäuber wie die Bienen, aber beispielsweise auch Vögel und Amphibien. Besonders über die Pestizidbelastung der Schweizer Gewässer sind wir besorgt. Ein Giftcocktail, der besonders den wichtigen Kleinstlebewesen schadet und den ganzen Lebensraum Gewässer massiv gefährdet.
	Erhöhung des reduzierten MwSt Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und Pestize so rasch wie möglich.	Siehe Begründung oben.

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Generell ist die Aufnahme der Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen durch Beiträge sehr zu begrüßen.
- Eine Zusammenarbeit, resp. Integration des Themas Futterpflanzen in die Plattform Regio Flora ist angebracht. Die Thematik und die In-Situ-Flächen werden auf der Homepage zur Förderung der regionalen Vielfalt (Regio Flora) aufgeschaltet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6a, Abs.2, Bst.b:	Auch als Biodiversitätsförderflächen angemeldete Flächen sollen angemeldet werden können.	Um interessante Flächen (v. a. Arrhenaterion) nicht auszuschliessen, sollen auch als BFFlächen angemeldete Bestände angemeldet werden können.
Art. 6a, Abs.2, Bst.b:	Voraussetzung ist die Autochtonität des Bestandes. (nie angesät)	Ziel ist die Erhaltung der autochtonen Ökotypen der Futterpflanzen.

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

